

Sekten und sekten- ähnliche Vereinigungen

Rechtliche Aspekte



Inhalt

- 3 Vorwort
- 5 Einleitung
- 6 Äußerungsrecht
 - 6 Bund und Länder
 - 6 Warnungen
 - 7 Kritische Äußerungen
 - 8 Wertende Begriffe
 - 8 Förderung von Vereinen
 - 9 Offenbarung von Mitgliedschaften
 - 9 Gemeinden
 - 10 Kirchen
- 11 Grundrechtsschutz für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
 - 11 Grundsätzliches
 - 11 Wann greift die Gewerbeordnung?
 - 12 Fällt „Scientology“ in den Schutzbereich des Artikels 4 Grundgesetz?
 - 14 Steuerliche Behandlung
- 15 Werbung
 - 15 Straßenrecht
 - 15 Aufstellen von Ständen
 - 16 Ansprechen von Personen, Verteilen von Handzetteln
 - 16 Postwurfsendungen
 - 17 Telefon-, Telefax- und Email-Werbung
- 18 Schulen und so genannte Sekten oder neuere Glaubensgemeinschaften
 - 18 Rechtsfragen im schulischen Raum für den Freistaat Sachsen
 - 18 Rechtliche Einzelfragen
- 18 Religionsmündigkeit
- 19 Aufenthaltsbestimmungsrecht
- 19 Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
- 19 Werbung an Schulen
- 21 „Missionare“ im Unterricht
- 21 Schulverweigerung
- 23 Grundstücksverkauf an Sekten
- 23 Nötigung und Freiheitsberaubung
- 24 Datenschutz
 - 24 Recht auf Auskunft, Berichtigung,
 - 24 Sperrung und Löschung
 - 25 Meldedaten
- 27 Sonstige Rechtsgebiete
 - 27 Sorge- und Umgangsrecht
 - 27 Betreuung
 - 28 Erbrecht
 - 28 Vereinsrecht und Gemeinnützigkeit
 - 29 Rückerstattung von Beiträgen
 - 29 Versammlungsrecht
- 30 Information und Beratung
- 32 Verzeichnis der Abkürzungen

Vorwort



Toleranz gegenüber allen religiösen Bekenntnissen und weltanschaulichen Richtungen ist ein fundamentales Gebot in unserem Land.

Entsprechend dem Grundgesetz legt Artikel 19 der sächsischen Verfassung fest:

1. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
2. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Doch es gibt seit längerem bekannte sogenannte Sekten, Psychogruppen und Einzelanbieter, die – oftmals selbst höchst intolerant – gerade dieses Toleranzgebot zum eigenen Vorteil auszunutzen suchen. Immer wieder wird versucht, bereits Heranwachsende in religiös bemäntelte Abhängigkeiten zu führen und für eigene Ziele oder die einer neureligiösen Organisation zu benutzen. Nach wie vor besteht das Vorgehen darin, insbesondere Menschen in Krisensituationen scheinbar einfache Lösungen anzubieten, wobei solche sich oftmals langfristig als trügerischer Halt und irreführende Orientierung erweisen.

Bedingt durch die jüngere Geschichte ist das Wissen über konfliktträchtige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und den Umgang mit ihnen bei vielen Lehrern, Erziehern und Jugendleitern sowie bei Heranwachsenden eher gering. Hinzu kommt, dass sogenannte Sekten und Psychogruppen im Freistaat Sachsen kein typisches Jugendphänomen sind.

Diese Broschüre bietet rechtliche Hinweise und eine aktualisierte Rechtsprechungsübersicht für Fragen, die Lehrer, Jugendleiter und Erzieher betreffen. Mit dieser Neuauflage soll in Schulen, Kirchengemeinden und Jugendeinrichtungen weiterhin Rechtssicherheit im praktischen Umgang mit neureligiösen Phänomenen erreicht werden. Darüber hinaus werden Ansprechpartner im Freistaat Sachsen benannt.

In der Kombination mit den ebenfalls von uns herausgegebenen Faltblättern für Jugendliche wurde eine Informationsgrundlage geschaffen, die auf Werbestrategien und mögliche Gefahren in der Begegnung mit konfliktträchtigen sogenannten Sekten und Psychogruppen hinweist.

In jedem Fall ist entscheidend, dass in Unterricht und Jugendarbeit sowohl vorbeugend als auch in auftretenden Problemfällen auf die existentiellen Fragen und Probleme der Jugendlichen eingegangen wird. Gestärkte Persönlichkeiten können geschickten Werbeversuchen von Anfang an den Wind aus den Segeln nehmen. Broschüre und Faltblätter können dies unterstützen, ersetzen aber nicht das persönliche Gespräch.

Möge diese Broschüre den Lehrern, Erziehern und allen Interessierten eine hilfreiche Informationsquelle sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brunhild Kurth'.

Brunhild Kurth
Staatsministerin für Kultur

Einleitung

Sekten und sektenähnliche Vereinigungen geraten zunehmend ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Wo sie zur Besorgnis Anlass geben, sind oft auch Staat und Gemeinden gefordert, tätig zu werden. Dabei hat das Auftreten neureligiöser Gruppierungen, weltanschaulicher Gemeinschaften, totalitärer Psychogruppen sowie vereinnahmender und destruktiver Kulte in den vergangenen Jahren immer wieder zu Rechtsfragen und Rechtsstreitigkeiten geführt. Sie werden in dieser Broschüre im Zusammenhang ausgewertet, insbesondere soweit der öffentlich-rechtliche Sektor betroffen ist. Der hier gegebene Überblick kann kompetenten Rechtsrat im konkreten Einzelfall nicht ersetzen, soll aber eine generelle Hilfestellung und einen „Ersteinstieg“ für Zweifelsfragen bieten.

Keine der Gruppen, deren Aktivitäten das individuelle Selbstbestimmungsrecht oder die öffentliche Sicherheit gefährden können, nennt sich selbst „Sekte“ und nicht alle Sekten sind wirklich problematisch. In Deutschland gibt es hunderte von kleinen und kleinsten, sich mehr oder weniger abkapselnden Gruppierungen, die mit großer Bandbreite das Spektrum der menschlichen Sinn-suche füllen. Manche haben, obwohl sie sich darauf berufen, mit Religion und Weltanschauung gar nichts zu tun; andere sind zwar als Religion anzusehen, pflegen aber Zielsetzungen oder Verhaltensformen, die mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland kollidieren; und wiederum andere geben keinerlei Veranlassung zur Besorgnis oder gar zu staatlicher Gefahrenabwehr. Differenzieren tut also Not!

Denn grundsätzlich gilt: Artikel 4 und 140 des Grundgesetzes (GG), in denen die Glaubensfreiheit garantiert wird, sollen wie ein Schutzschild wirken. Diese Schutzgarantie ist die Quintessenz jahrhundertelanger historischer Erfahrungen. Demokratie und Pluralismus setzen voraus, auch den weltanschaulich Andersdenkenden zu achten. Deshalb bedeutet der Schutz der Freiheit des weltanschaulichen und religiösen Bekenntnisses für öffentliche Stellen eine besondere Pflicht zur Neutralität und Toleranz.

Diesen Umstand machen sich manche religiösen und weltanschaulichen Organisationen zunutze und berufen sich auf Grundrechtsschutz auch dann, wenn ihr Verhalten zu Recht Anlass für staatliche Maßnahmen gibt. Der Staat ist jedoch nicht zur Untätigkeit und zur Duldung jedweden Handelns von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und denen, die sich als solche bezeichnen, gezwungen. Die Religionsfreiheit kann nicht schrankenlos gelten. Sie endet, wie jedes Grundrecht, an der verfassungsmäßigen Ordnung, dem Sittengesetz (Artikel 2 GG) und den Rechten anderer.

- BVerfGE 32, 98 [1071, BVerfG NJW 2004, 47
- BVerfGE 52, 223 [246]

Äußerungsrecht

In erster Linie ist es sinnvoll, die Öffentlichkeit möglichst umfassend über die verschiedenen Sekten und sektenähnlichen Vereinigungen zu informieren. Das entspricht dem Gedanken eines Verbraucherschutzes auf dem „Markt“ der neueren Religionen und Weltanschauungen. Aufgeklärte Mitmenschen lassen sich weniger leicht manipulieren und wissen, worauf sie sich bei bestimmten Gruppen einlassen.

Da Grundrechte Abwehrrechte gegen den Staat sind, können sich staatliche Stellen grundsätzlich nicht auf die von Artikel 5 Abs. 1 GG gewährte Meinungsfreiheit berufen, wenn sie sich öffentlich äußern wollen. Die Möglichkeit, Warnhinweise auszusprechen oder kritische Stellung zu nehmen, ist dennoch für einzelne öffentliche Stellen gegeben.

Bund und Länder

Eine Landesregierung (wie auch die Bundesregierung) darf als Organ der Staatsleitung gesellschaftliche Entwicklungen beobachten und Fehlentwicklungen erfassen. Sie darf Möglichkeiten bedenken, wie Schaden abzuwenden ist, und Maßnahmen unabhängig von dem Gesetzgeber ergreifen. Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit einer Regierung als Staatsorgan schließen das Recht zur öffentlichen Warnung und kritischen Stellungnahme auch gegenüber Jugendsekten ein.

- BVerfG, Beschluss vom 06.12.2002 – 1 BvR 1919/95 = NJW 2003, 1305
- BVerwGE 82, 76 [80], bestätigt vom BVerfG, NJW 1989, 3269

- OVG Münster, Beschlüsse vom 15.05.1996 – 5 B 168/94 – und vom 22.08.1995 – 5 B 3304/93 – = NJW 1996, 2115
- OVG Münster, NVwZ 1986, 400
- VGH Mannheim, NVwZ 1989, 878

Warnungen

Grundrechte finden ihre Schranken dort, wo Rechte Dritter oder sonstige Güter von Verfassungsrang betroffen sind. Wenn also eine Gefahrenlage oder ein Gefahrenverdacht für Ehe und Familie oder Leben und Gesundheit von Personen durch Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften besteht, sind die zuständigen Behörden berechtigt, Warnungen auszusprechen oder andere gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter zu ergreifen.

- BVerfG, Beschluss vom 06.12.2002 – 1 BvR 1919/95 – = NJW 2003, 1305
- BVerwG, Urteil vom 23.05.1989, – 7 C 2/87, NJW 1989, 2272 = NVwZ 1989, 873
- BVerfG, Urteil vom 15.12.1988, – 1 BvR 746/85

Gleichwohl ist bei diesem Vorgehen der strenge Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die staatliche Stellungnahme für die zu gewährleistenden öffentlichen und privaten Belange muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das bedeutet, die Information soll sachlich sein, mitgeteilte Tatsachen müssen zutreffend wiedergegeben werden, Werturteile dürfen nicht willkürlich sein, also nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen. Unnötige abwertende Formulierungen müssen unterbleiben.

Eine Regierung ist jedoch nicht darauf beschränkt, gefahrenträchtige Tatsachen mitzuteilen, sie kann vielmehr aus ihnen selbst wertende Schlussfolgerungen ziehen, solange die Grenzen einer sachlichen und begründeten Warnung gewahrt bleiben.

- OVG Hamburg, NVwZ 1995, 498
- OLG Stuttgart, Urteil vom 07.10.1992
- 4 U 86/92
- BVerfG, Beschluss vom 08.11.2004 – 7 B 19/04 –, bestätigt von BVerfG, Beschluss vom 22.03.2006 – 1 BvR 2900/04
- BVerfG, Beschluss vom 26.06.2002 – 1 BvR 670/91 – = NJW 2002, 2626
- BVerfG, Beschluss vom 09.06.1994, - 1 BvR 502/94, NVwZ 1995, 471
- BVerfG, Urteil vom 23.05.1989, - 7 C 2/87, NJW 1989, 2272, = NVwZ 1989, 873

Es dürfen also Schriften veröffentlicht werden, in denen zum Schutz der Menschenwürde, der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger oder der Ehe und Familie vor Gruppierungen, die diese Güter gefährden können, gewarnt wird. Diese Publikationen können Hinweise auf die Taktiken zur Mitgliederwerbung enthalten wie auch Informationen über Strukturen innerhalb von einzelnen Organisationen. Der nachgewiesene totalitäre Umgang mit Mitgliedern und die Methoden gegenüber Abtrünnigen dürfen geschildert werden. Ebenso kann auf die teilweise erheblichen finanziellen Einbußen, die mit der Mitgliedschaft in einzelnen Organisationen verbunden sind, aufmerksam gemacht werden.

Auch die Beobachtung einzelner Gruppen durch den Verfassungsschutz kann zulässig sein.

- VG Köln, Urteil vom 11.11.2004, 20 K 1882/03 = NJOZ 2005, 700 bzgl. Scientology;
- OVG Münster, Urteil vom 12.02.2008, 5 A 130/05)

Kritische Äußerungen

Im Rahmen der ihr nach der Landesverfassung zustehenden Befugnisse kann sich die Landesregierung auch, unabhängig von einer zur Warnung berechtigenden Gefahrenlage, kritisch mit der Lehre von Sekten und sektenähnlichen Vereinigungen auseinandersetzen, wenn und soweit die Lehre der Wertordnung der Grundrechte widerspricht. Glaubensgemeinschaften müssen es sich gefallen lassen, Gegenstand des öffentlichen Meinungsstreits zu sein. Die Öffentlichkeit kann erwarten, bezüglich Themen, die öffentlich lebhaft diskutiert und mit Sorge verfolgt werden, über Absichten der Regierung unterrichtet zu werden. Um etwaigen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, ist nicht nur eine generelle Meinungsäußerung angemessen, sondern gegebenenfalls auch die Einstufung einzelner Grundrechtsträger als gefährlich.

- OVG Berlin, Beschluss vom 23.07.1993
- 5 S 22/93
- BVerwG, Beschluss vom 04.05.1993,
- 7 B 149/92, NVwZ 1994, 162
- BVerwG, Urteil vom 23.05.1989, - 7 C 2/87, NJW1989, 2272 = NVwZ 1989, 873

- VG Berlin, Urteil vom 04.11.1994, - VG 27 A 258/94/2
- VGH München, Beschluss vom 14.02.2003 - 5 CE 02.3212 – = NJW 2003, 998

Auch in diesem Zusammenhang ist streng auf das Verhältnismäßigkeitsgebot zu achten. So ist beispielsweise das Neutralitätsgebot gewahrt, wenn eine Behörde eine Orientierungshilfe ohne namentliche Bezeichnung und ohne inhaltliche Wertung über Jugendsekten herausgibt.

- VGH Mannheim, Urteil vom 29.08.1988 - 1 S 1233/86, NVwZ 1989, 279

Für staatliche Stellen (aber auch nur für diese) ist es hingegen nicht zulässig, eine bestimmte Schutzzerklärung (hier: zur Feststellung einer Verbindung zur Scientology-Organisation) zur Verwendung zu empfehlen oder zu verbreiten. Einzelne Gruppierungen dürfen als gefährdend für geschützte Grundrechte bezeichnet werden, wenn hinreichend bekannte Tatsachen eine solche Wertung begründen.

- BVerwG, Urteil vom 15.12.2005 – 7 C 20/04 – = NJW 2006, 1303

Wertende Begriffe

Wertende Begriffe wie „Jugendsekte“, „Jugendreligion“, „Psychosekte“ oder „Psychoreligion“ für bestimmte Gruppierungen in aufklärenden Schriften zu verwenden, ist möglich, sofern diese nicht bloß mit abwertender Zielsetzung verwendet werden.

- BVerwG, Urteil vom 23.05.1989, - 7 C 2/87, NJW 1989, 272; Bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 06.12.2002, 1 BvR 1919/95 = NJW 2003,1305
- VGH Mannheim, Urteil vom 04.10.1988, - 1 S 3235/87, NVwZ 1989, 878
- OLG Hamburg, Urteil vom 22.12.1992, - 14 U 200/92, NJW - RR 1993, 1056

Förderung von Vereinen

Eine privatrechtliche Organisation ist – im Gegensatz zur juristischen Person des öffentlichen Rechts – Träger des Grundrechts der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 GG. Sie darf also Äußerungen bis zur Grenze der Schmähkritik tätigen. Fördert der Staat solche Vereine und Gesellschaften, die sich kritisch mit Sekten auseinandersetzen, kann dadurch das Grundrecht der ungestörten Ausübung des Bekenntnisses ebenso beeinträchtigt werden wie durch einen unmittelbaren staatlichen Eingriff. Staatlichen Stellen ist es verwehrt, sich über die „Hintertür“ privatrechtlicher Organisationen dem Neutralitätsgebot zu entziehen. Eine Förderung solcher privater Organisationen ist zwar ähnlich wie beim Verbraucherschutz nicht gänzlich ausgeschlossen, bedarf aber zunächst einer gesetzlichen Grundlage.

- BVerwG Urteil vom 27.03.1992, - 7 C 28/90;
- BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, - 7 C 21/90, NJW 1992, 2496 = NVwZ 1992, 1186.

Die Förderung Dritter ist jedoch dann zulässig, wenn der Staat die Handlung des oder der Geförderten auch selbst vornehmen darf. Ein staatlich

geförderter Verein oder eine staatlich geförderte Gesellschaft muss sich dann mit kritischen Äußerungen oder Warnungen in den für die staatlichen Stellen geltenden Grenzen der Verhältnismäßigkeit und Sachlichkeit halten.

- OVG Berlin, Urteil vom 11.12.1990, - OVG 8 B 49/90 = NVwZ 1991, 798 [800]

Offenbarung von Mitgliedschaften

Die Bezeichnung von Personen als Anhänger bestimmter Glaubensgemeinschaften ist geeignet, deren verfassungsmäßig geschütztes Recht auf Geheimhaltung ihrer religiös-weltanschaulichen Überzeugung (sog. negative Bekenntnisfreiheit) gemäß Artikel 4 Absatz 1 GG sowie deren allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG zu verletzen. Ein derartiger Eingriff kann allerdings gerechtfertigt sein: Auch in diesem Zusammenhang kommt als Rechtfertigungsgrund der Schutz von Grundrechten Dritter sowie der verfassungsmäßigen Ordnung in Betracht. Es ist allerdings in jedem Fall eine genaue Güter- und Interessenabwägung bezüglich der sich gegenüberstehenden Positionen vorzunehmen. Nur wenn das zu schützende Interesse schwerer wiegt, ist ein Eingriff in die negative Bekenntnisfreiheit oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht Einzelner gerechtfertigt.

- OLG Stuttgart, Urteil vom 27.05.1992 - 4 U 251/92
- OLG München, Urteil vom 15.10.1993 - 21 U 1843/93

Personen, die im öffentlichen Interesse stehen und für Aufmerksamkeit sorgen, haben die Möglichkeit, gesellschaftliche Breitenwirkung zu entfalten. Dazu zählen zum Beispiel Kunstschaffende, Popstars, Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft. Sie könnten ihren Einfluss unauffällig zugunsten einer Sekte, der sie angehören, geltend machen. Daher kann es zum Schutz der unbefangenen Bevölkerung angemessen und richtig sein, darüber zu informieren, ob eine solche Person einer bestimmten Gemeinschaft angehört. Wenn zum Beispiel eine Künstlerin oder ein Künstler, die oder der der „Scientology-Organisation“ zuzurechnen ist, bei einer darüber ahnungslosen Institution auftritt, die nicht mit „Scientology“ in Berührung kommen will, ist Aufklärung zulässig.

- BVerfG, Beschluss vom 16.08.2002 - 1 BvR 1241/97 - = NJW 2002, 3458

Gemeinden

Auch Gemeinden ist ein Äußerungsrecht grundsätzlich nicht abzusprechen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass der Vorgang in die Kompetenz der Gemeinde fallen muss. Es müssen gemeindliche Belange, also solche, die der kommunalen Aufgabenzuweisung entsprechen, berührt sein. Ein solcher Fall wäre beispielsweise gegeben, wenn eine Sekte Grundstücke in einer Gemeinde erwirbt und dadurch oder durch deren beabsichtigte Nutzung das Gesamtbild der Gemeinde oder wichtige Interessen der Bürgerinnen und Bürger beeinflusst werden.

- vgl. VGH München, Beschluss vom 13.10.1994 - 4 CE 93/2586, NVwZ 1995, 502

Selbstverständlich müssen sich auch Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt an die Gebote von Verhältnismäßigkeit und Sachlichkeit halten.

Kirchen

Die großen christlichen Kirchen und eine Anzahl kleinerer Religionsgemeinschaften sind dem öffentlichen Recht zugeordnet, aber nicht Träger öffentlicher Gewalt. Wenn Kirchen Öffentlichkeitsarbeit betreiben, unterliegen auch sie der Kontrolle staatlicher Gerichtsbarkeit. Den Kirchen steht jedoch das Grundrecht aus Artikel 4 Absatz 2 GG zu, welches ihren gesamten Bereich religiöser Betätigung umfasst. Dazu zählen also auch Äußerungen zu Fragen des religiösen und weltanschaulichen Lebens, Werbens und der Propaganda anderer Organisationen. Sind ausreichende tatsächliche Grundlagen für abwertende Urteile über Lehren und Praktiken bestimmter anderer Glaubensgemeinschaften feststellbar, so sind auch scharfe und selbst überspitzte Äußerungen zulässig.

- VGH München, Beschluss vom 19.11.2009, 7 ZB 09.948; VGH München, Urteil vom 29.09.2005, 7 B 03.1369 = NVwZ-RR 2006, 587
- VGH München, Beschluss vom 27.05.1993 - 7 CE 93/1650, NVwZ 1994, 598
- VGH München, Beschluss vom 28.03.1994 - 7 CE 93/2403, NVwZ 1994, 787
- VG Bremen, Beschluss vom 27.06.1994 - 2 V 581/94

Allerdings müssen die von der Rechtsprechung zum Ausgleich von Meinungsfreiheit und all-

gemeine Persönlichkeitsrecht entwickelten Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

- BVerwG, Beschluss vom 08.08.2011, 7 B 41/11 = NVwZ 2011, 1278

Ferner darf von Seiten einer Kirche z. B. auch auf mögliche Zusammenhänge zwischen Behandlungsfehlern und der weltanschaulich-therapeutischen Ausrichtung einer Klinik hingewiesen werden.

- VGH München, Beschluss vom 24.02.2006 - 7 CE 05.3199 - = NVwZ - RR 2006, 586

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass kirchliche Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte als Amtsträger einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als besonders vertrauenswürdig gelten. Daher unterliegen sie bei der Mitteilung von Tatsacheninformationen über Sekten und sektenähnliche Vereinigungen einer gesteigerten Sorgfaltspflicht.

- BGH, Urteil vom 20.02.2003 - III ZR 224/01 - NJW 2003, 1308

Grundrechtsschutz für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Grundsätzliches

Der Grundrechtsschutz einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft besteht ganz allgemein. Er entfällt nicht schon dadurch, dass diese sich überwiegend wirtschaftlich oder politisch betätigt.

- OVG Hamburg, Beschluss vom 24.08.1994 OVG BS III 326/93 = NVwZ 1995, 498
- BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, - 7 C 21/90, NJW 1992, 2496 = NVwZ 1992, 1186
- BVerwGE 90, 112 = NJW 1992, 2496 = NVwZ 1992, 1186

Allerdings sind grundrechtsfremde Betätigungen solcher Gemeinschaften vom Schutz des Artikels 4 GG ausgenommen, soweit sie abtrennbar sind. Das kann zum Beispiel beim Betrieb von Gaststätten oder auch beim Buchverkauf so sein. In solchen Fällen gelten neben Artikel 4 GG die für die betreffende Betätigung einschlägigen allgemeinen Gesetze.

- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.01.2008, 5 S 394/06 = VBIBW 2008, 2089; bestätigt durch BVerwG, NVwZ 2009, 185
- BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, - 7 C 28/90
- BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, - 7 C 21/90, NJW 1992, 2496 = NVwZ 1992, 1186
- OLG Hamburg, Beschluss vom 04.03.1986 - 2 S 134/85 OWi, NJW 1986, 2841

Wann greift die Gewerbeordnung?

Für die Feststellung, ob ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ausgeübt wird, be-

darf es also nicht der Feststellung, ob ein Verein als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne von Artikel 4 GG anzusehen ist. Dienstleistungen und die Abgabe von Waren sind grundsätzlich als Gewerbe einzustufen, wenn die Tätigkeit auf Gewinnerzielung gerichtet und auf Dauer angelegt ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Gewinnverwendung etwaigen religiösen oder weltanschaulichen Zielen dient. Das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit ist entscheidend.

- OVG Hamburg, Urteil vom 06.07.1993 - Bf VI 12/91, NVwZ 1994, 192
- BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, - 7 C 21/90, NJW 1992, 2496 = NVwZ 1992, 1186 vBVerfG, Beschluss vom 09.06.1994, - 1 BvR 502/94, NVwZ 1995, 471
- BVerwG, Beschluss vom 03.07.1998 - 1 B 114/97 -, NVwZ 1999, 766
- VG Frankfurt a. M., Urteil vom 17.03.2000, 7 E 1044/97(2) = GewA 2000, 332

Die Gewinnerzielungsabsicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die im Voraus festgelegte Gegenleistung als „Spendenbeitrag“ bezeichnet wird und die Erträge ideellen Zwecken zugeführt werden. Das gilt auch beim Verkauf an Mitglieder. Diese Tätigkeiten sind gemäß § 14 GewO anmeldepflichtig.

Folglich ist das Vorhandensein eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung anzunehmen etwa beim Betreiben von Discotheken, sofern die Preise für die angebotenen Waren und Dienstleistungen regelmäßig den Selbstkostenpreis übersteigen.

Als Anhaltspunkte können marktübliche Preise herangezogen werden. Der Verkauf von Büchern, Geräten oder Kursen ist auch, wenn ein inhaltlicher Bezug zu religiösen oder weltanschaulichen Themen besteht, als Gewerbe einzustufen, wenn das Preis-Leistungs-Verhältnis ein Gewinnstreben des Anbieters erkennen lässt. Hier empfiehlt sich der Vergleich mit Preisen, die beispielsweise in kirchlichen oder anderen religionsgebundenen Buchhandlungen verlangt werden.

Fällt „Scientology“ in den Schutzbereich des Artikels 4 Grundgesetz?

Die meisten der zur Scientology-Organisation gehörenden Vereinigungen bezeichnen sich als „Kirche“ und legen Wert darauf, als religiös ausgerichtet Gemeinschaft zu gelten. Die deutschen Gerichte haben darüber kontrovers entschieden. In einem grundlegenden Urteil kam das Bundesarbeitsgericht am 22. März 1995 zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist. Die „Scientology Church“ ist eine Institution zur Vermarktung von Erzeugnissen. Dieser Schluss ergibt sich zum einen aus dem Mangel an religiösem oder weltanschaulichem Bezug der zum Verkauf angebotenen Waren und Dienstleistungen, zum anderen auch aus dem Umstand, dass das Aufgabenfeld der Mitglieder einzig darin besteht, die finanziellen Mittel der Organisation direkt oder indirekt zu mehren.

Religiöse oder weltanschauliche Lehren dienen lediglich als Vorwand, um wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

- BAG, Beschluss vom 22.03.1995, - 5 AZB 21/94, veröffentlicht JZ 95, 95; NJW 96,143; ebenso OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.08.1983; - 3 W 268/83, NJW 1983, 2574
- VG Darmstadt, Urteil vom 26.08.1982, - I/1 E 239/81, NJW 1983, 2595
- FG Münster, Urteil vom 25.05.1994, - 15 K 5247/87 U - EFG 1994, 810
- OVG Hamburg, NVwZ 94, 192 und BVerwG NVwZ 95,473

Im Grunde handelt es sich jedoch bei der Einstufung als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft um eine nur akademische Frage. Auf die Eigenschaft als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft kommt es nämlich bei der Beurteilung konkreter Sachverhalte in aller Regel nicht an, weshalb viele Gerichte diese Frage auch offen gelassen haben. Vielmehr ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeit einer Vereinigung vorwiegend einen ideellen oder einen vorwiegend kommerziell-materiellen Zweck verfolgt. Die Frage, wann eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt und wann der ideelle Anteil überwiegt, ist nicht immer leicht zu beantworten. Die Rechtsprechung stellt z. B. darauf ab, ob Leistungen eines Vereins gegenüber seinen Mitgliedern nicht von anderen Anbietern in vergleichbarer Weise erbracht werden oder erbracht werden können. Auch kann nach der Rechtsprechung das Ziel der Scientology-Organisation, die Gesellschaft nach ihrer Vorstellung umzugestalten, als ideelle und nicht als wirtschaftliche Zielsetzung angesehen werden. Die Übergänge sind fließend und bedürfen daher einer Einzelfallprüfung.

- BVerwGE, 105, 313 = NJW 1998, 1166
- VGH Mannheim, NVwZ – RR 2004, 904

Die Frage, ob das Mitglied eines sich als religiös oder weltanschaulich verstehenden Vereins für Dienstleistungen, die es diesem erbracht hat, Arbeitsentgelt verlangen kann, wird von der Rechtsprechung differenziert und einzelfallbezogen beurteilt. Wurde ausdrücklich oder konkludent ein Arbeitsvertrag geschlossen, gilt Arbeitsrecht. In anderen Fällen, in denen das Mitglied einer Gruppierung für diese Dienstleistungen erbringt, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten waren, kann es sich um eine zivilrechtliche Forderung handeln, die vor den Zivilgerichten geltend zu machen ist.

- BAG, Beschluss vom 26.09.2002, 5 AZB 19/01 = NJW 2003, 161

Die Scientology-Vereinigungen müssen sich bei Vorliegen wirtschaftlicher Betätigung wie sonstige wirtschaftliche Organisationen behandeln lassen.

- BayVGH, Urteil vom 02.11.2005 – 4 B 99.2582 – = NVwZ-RR 2006, 297
- Es besteht dann kein Anspruch auf Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Gegebenenfalls kann, soweit eine Eintragung bereits vorgenommen worden ist, dem Verein gemäß § 43 Absatz 2 BGB bzw. §§ 159, 142 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit (FGG) die Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden.

- Darüber hinaus gilt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) uneingeschränkt. Rechtswidrig gemäß § 1 UWG ist, Bücher an öffentliche Büchereien zu verschenken. Es dient nichts anderem als der Werbung in eigener Sache, wie auch Passanten auf öffentlichen Straßen und Wegen anzusprechen.
- Werbung und Verkauf auf öffentlichen Straßen und Wegen fallen nicht in den Schutzbereich von Artikel 4 GG. Die „Scientology Church“ ist bei der Frage, ob eine Sondernutzungsgenehmigung zu erteilen ist, wie eine beliebige, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Organisation einzustufen.
- Gewerbliche Tätigkeiten sind gemäß § 14 GewO anzuzeigen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ihre Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsvertrages Entgelt erhalten, sind Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer mit allen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Konsequenzen. So sind die Bestimmungen über Mindestlöhne und Mindesturlaub ebenso zu beachten wie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Dazu zählt auch, entsprechende Beiträge und Steuern durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber abzuführen.

In steuerrechtlicher Hinsicht führen Vermittlungsleistungen für die Scientology-Organisation zu gewerblichen Einkünften. Aufwendungen für Kurse bei Scientology dienen dagegen in erster Linie der Persönlichkeitsentwicklung und sind daher steuerlich nicht abzugsfähig.

- FG München, Urteil vom 07.05.2002
– 12 K 5320/99

Steuerliche Behandlung

Vereine, auch wenn sie eine religiös-weltanschauliche Zielrichtung haben, haben keinen Anspruch auf steuerliche Vorteile. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet keine Teilhabe an bestimmten steuerlichen Privilegien. Die Gemeinnützigkeit einer Religionsgemeinschaft setzt voraus, dass ihre Wertvorstellungen und Ziele nicht im Widerspruch zu der Wertordnung des Grundgesetzes stehen.

- BFH, Urteil vom 31.05.2005 – I R 105/04 –, BFH/NV 2005, 1741 = HFR* 2005, 1194
(*Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung)

Werbung

Bei der Werbung neuer Mitglieder bedienen sich Sekten und sektenähnliche Vereinigungen auch verschiedener Methoden, die von Dritten als störend empfunden werden können. Hier wird oft nach „dem Staat“ gerufen.

Straßenrecht

Aufstellen von Ständen

Stände, Tische und Gestelle auf öffentlichen Straßen und Wegen aufzustellen, geht über den Gemeingebrauch hinaus und ist genehmigungspflichtig.

- VGH Kassel, Urteil vom 21.09.1993, - 2 UE 3583/90, NVwZ 1994, 189
- BVerwGE 56, 64, 65 = NJW 1978, 1933

„Echte“ Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften genießen den Schutz der Artikel 4, 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 2, 7 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), was die Entscheidung, ob sie Stände aufstellen dürfen, beeinflusst. Aber dies gilt in den verfassungsmäßigen Schranken. Grundrechte Dritter und das Interesse der Allgemeinheit an Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind ebenfalls zu berücksichtigen.

- VGH Kassel, Urteil vom 21.09.1993, - 2 UE 3583/90, NVwZ 1994, 189
- OVG Lüneburg, Der Kommunaljurist 2004, 315

Das Ermessen der Behörde hat sich demnach in erster Linie an straßenrechtlichen Gesichtspunkten zu orientieren. Als weitere Gesichtspunkte

sind der Schutz des Umfeldes, unter Umständen der Anlieger, und ein Zusammenhang mit dem Widmungszweck der öffentlichen Straße oder des Weges zu berücksichtigen. Dieses Ermessen kann durch die Priorität des Versammlungsrechts beeinflusst werden. Das Verteilen von Handzetteln in einer Fußgängerzone kann zum Beispiel kurzerhand durch einen Zusammenschluss mehrerer Personen in eine Versammlung unter freiem Himmel umgewandelt werden (Artikel 8 GG). Nicht in das Ermessen einfließen darf eine allgemein negative Beurteilung von Zielen und Tätigkeiten der Glaubensgemeinschaft.

Eine Ablehnung von vornherein darf allenfalls dann erfolgen, wenn ein Gesetzesverstoß einer Organisation offensichtlich ist. So etwa, wenn der Inhalt von Druckschriften gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstößt, wenn der Stand (oder auch Bus) in Wirklichkeit gewerblichen Zwecken dient oder wenn die Gruppierung wiederholt und nachhaltig gegen Auflagen verstoßen hat. Problematisch wäre ein Verbot, das allein auf Entscheidungen politischer Gremien beruht. Grundsätzlich können Minderheitenrechte nicht durch politische Mehrheiten außer Kraft gesetzt werden. Beruhen solche Entscheidungen jedoch auf feststehenden Erkenntnissen über rechtswidrige, verfassungsfeindliche oder sonstige Zielsetzungen, die zu einer konkreten Gefährdung von Bürgerinnen und Bürgern führen, entsprechen sie der Rechtslage und können von der Verwaltung umgesetzt werden.

Beispiel: Die Abgabe verbotener Drogen wäre nie genehmigungsfähig, ebenso wenig versuchter Spendenbetrug. Auch Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes können hier eine Rolle spielen.

Eine Genehmigung kann im Interesse des Schutzes der Rechte von Passantinnen und Passanten mit bestimmten Auflagen verbunden werden. Um Belästigungen vorzubeugen, kann beispielsweise jede Form werbenden Auftretens nach außen untersagt werden. Werbendes Auftreten bedeutet, aktiv auf Passanten zuzugehen oder sie aufzufordern, sich an etwaigen Tests oder sonstigen Veranstaltungen zu beteiligen.

Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ist zulässig, wenn die Nutzung der öffentlichen Fläche als Verkaufsförderung anzusehen ist.

- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.01.2008, 5 S 393/06 =VBIBW 2008, 298

Ansprechen von Passantinnen und Passanten, Verteilen von Handzetteln

Handzettel auf öffentlichen Straßen und Wegen zu verteilen sowie Passantinnen und Passanten anzusprechen, kann ebenfalls als über den genehmigungsfreien Gebrauch hinausgehend eingestuft werden. Da durch diese Handlungen in Rechte Dritter, nämlich die der Passantinnen und Passanten, eingegriffen wird, an engen oder verkehrsreichen Stellen sogar die Sicherheit des Verkehrs gefährdet sein kann, ist eine vorhergehende Genehmigung erforderlich. Die zuständige Behörde hat bei Ausübung ihres Ermessens zu berück-

sichtigen, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sich auf den Schutz von Artikel 4, 140 GG in Verbindung mit Artikel 136, 137 WRV berufen können, während die Beeinträchtigung von Passantinnen und Passanten oder des Straßenverkehrs zumeist geringer sein wird. Folglich ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die gewünschte Genehmigung regelmäßig zu erteilen. Auch hier ist es aber möglich, etwaiges belästigendes oder störendes Verhalten der Mitglieder der Organisation mit Hilfe von Auflagen zu steuern. Insbesondere kann das oft aggressive und aufdringliche Ansprechen von Passantinnen und Passanten unterbunden werden, indem nur passives Anbieten genehmigt wird.

- OVG Hamburg, NJW 86,209
- VG Freiburg, Zit. bei Abel, NJW 96, 95 (Fn. 68)
- VGH München, Gewerbearchiv 2003, 350

Nicht erlaubt ist das Ansprechen von Passanten, um diese zum Betreten bestimmter Räumlichkeiten zu veranlassen.

- OVG Hamburg, Urteil vom 19.01.2012, 4 Bf 268/10 =DVBl.2012, 504

Postwurfsendungen

Sekten und sektenähnliche Vereinigungen nutzen gern die Möglichkeit, mit Postwurfsendungen zu werben. Diese generell zulässige Art der Werbung kann vom Einzelnen unterbunden werden, wenn ein entsprechend deutlicher Vermerk am eigenen Briefkasten angebracht wird.

■ BGH, Urteil vom 20.12.1988, - VI ZR 182/88, NJW 1989, 902

Dies gilt sowohl bei der Verteilung durch Sektenmitglieder als auch bei Einwurf durch die Post, allerdings nicht bei adressierten Briefen. Da hilft nur Wegwerfen. Die Gruppen könnten sich über die allgemein gehaltenen Aufforderungen „Werbung verboten“, „Bitte keine Werbung“ unter Umständen hinwegsetzen, da sich diese Aussagen nach gelegentlich geäußerter Ansicht allein auf kommerzielle Werbung beziehen. Das würde am Ergebnis aber nichts ändern.

Gegenüber dem Recht der religiösen oder weltanschaulichen Organisationen, sich der Öffentlichkeit vorzustellen, hat der oder die Einzelne gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG das Recht, in Ruhe gelassen zu werden und sich gegen Beeinträchtigungen seiner beziehungsweise ihrer räumlich-gegenständlichen Sphäre durch Aufdrängen unerwünschter Werbematerialien zu schützen. Dieses Recht auf Schutz der Privatsphäre begrenzt nach herrschender Meinung den Anspruch anderer auf Selbstdarstellung.

Die Zustellung von Info-Post kann allerdings nicht verhindert werden, wenn sie mit der Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers versehen ist. In diesem Fall sind Postzustellerinnen und Postzusteller verpflichtet, das Werbematerial auszuteilen. Ebenso gibt es keine Möglichkeit, sich gegen werbende Beilagen in abonnierten Zeitschriften oder Zeitungen zu wehren (es sei denn, notfalls, durch Abbestellung).

Telefon-, Telefax- und Email-Werbung

Das unverlangte Ansprechen über Telefon, Telefax und Email ist grundsätzlich untersagt. Nur wenn und wo Geschäftsbeziehungen bestehen oder ein geschäftliches Interesse zu vermuten ist, kann sie ausnahmsweise erlaubt sein. Bei Sekten und sektenähnlichen Vereinigungen kann davon nicht ausgegangen werden. Im Falle von Belästigungen kann man sich zum Beispiel an Verbraucherschutzvereine wenden.

Schulen und so genannte Sekten oder neuere Glaubensgemeinschaften

Rechtsfragen im schulischen Raum für den Freistaat Sachsen

- Religionsmündigkeit
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
- Werbung an Schulen
- „Missionare“ im Unterricht

Die Wahrscheinlichkeit, auch im Bereich von Schulen Missionaren, Werbern, Anhängern oder Interessenten der so genannten Sekten selbst oder Menschen, die mit solchen Organisationen in Konflikt gekommen sind, zu begegnen, ist sehr hoch. Neben Detailinformationen über sog. Sekten, Jugendsekten oder neuere Glaubensgemeinschaften wird gefragt nach rechtlichen Möglichkeiten, Kontakte und Aktivitäten einzuschränken oder zu verhindern. Da diese Fragen auf der einen Seite das Grundrecht der Religionsfreiheit betreffen und auf der anderen den Missbrauch von Religion aufdecken, wird vom Lehrer eine besondere Sensibilität verlangt. Vorauszusetzen ist ein Grundwissen über das Verhältnis von Kirche und Staat, wie es im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben ist. Demnach sind alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt.

Rechtliche Einzelfragen

Im Zusammenhang mit so genannten Sekten und neueren Glaubensgemeinschaften werden an die Lehrer individuelle Rechtsfragen herangetragen, die allerdings in der Regel die Kompetenz der Schule übersteigen und oft eine anwaltliche Beratung erforderlich machen. Dies sind z.B. Fragen

des Sorge- und Umgangsrechtes bei „Sekten-eintritt“ eines Elternteiles, Erbrechtskonflikte, Sozialversicherungsfragen, arbeits- oder gewerberechtliche Auseinandersetzungen, Beratungen zum Wehr- oder Zivildienstrecht oder Probleme mit der unerlaubten Ausübung von Therapie und Heilung. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf Erfahrungen und Situationen aus dem Schulalltag, zu denen Lehrer auskunftsfähig sein sollten.

Religionsmündigkeit

Auch wenn die überwiegende Zahl der Schüler nicht volljährig ist, ist doch zu beachten, dass die gesetzlich garantierte Religionsmündigkeit in Abstufungen bereits ab dem 10. Lebensjahr einsetzt:

- Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921: § 1 Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen.
- § 2 Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.
- § 5 Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.
- § 6 Die Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung. Sofern also ein religionsmündiger Schüler den

¹ Eltern im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen sind die Personensorgeberechtigten.

Wechsel zu einem anderen Bekenntnis oder einer anderen Religion vornehmen oder sich einem Wechsel verweigern will (z.B. nach Konversion der Eltern), darf er von niemandem daran gehindert werden. Im Falle der Anwerbung von unmündigen Schülern durch eine sogenannte Sekte oder Glaubensgemeinschaft sind die Eltern¹ und Lehrer jedoch verpflichtet, eine drohende Fehlentscheidung des Jugendlichen durch engagierte Aufklärung und Beratungsgespräche zu beeinflussen.

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Eine Konfliktsituation tritt z.B. dann ein, wenn ein Jugendlicher sich gegen den Willen der Eltern in einem „Sektenzentrum“ aufhält oder gar dort festgehalten wird. Hier haben die Eltern rechtliche Sicherheit im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, wonach sie die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen können, der es ihnen widerrechtlich vorenthält. Des Weiteren haben sie das Recht, den Umgang des Kindes mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen (§ 1632 BGB / Abs. 1 u. 2). Inwieweit derartige Maßnahmen in einer Konfliktsituation tatsächlich sinnvoll sind und nicht im Gegenteil den Anreiz der „neuen Gruppe“ noch erhöhen oder eine unkontrollierbare Trotzreaktion auslösen, wird im Einzelfall abzuwägen sein.

Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Vielfach werden Schülern Schriften, Bücher, Freizeitkurse sowie Talismane oder andere Gegenstände zur Durchführung „religiöser“ oder okkulten Rituale zum Kauf angeboten. Konflikte

entstehen, wenn die Eltern versuchen, den Kauf zu verhindern oder rückgängig zu machen. Jugendliche sind bis zum Erreichen ihres 18. Lebensjahres grundsätzlich nur beschränkt geschäftsfähig und können Verträge nur mit Zustimmung eines Elternteils abschließen (§§ 107-109 BGB). Demnach kann z.B. die angebliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem kostspieligen Ferienkurs im „Sektenzentrum“ oder an einem fragwürdigen nachmittäglichen Nachhilfekurs durch die Eltern verhindert werden. Allerdings ist der Kauf von Gegenständen, die der Jugendliche von seinem Taschengeld bestreiten kann, ein gültiges Geschäft im Sinne der beschränkten Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen (§ 110 BGB).

Werbung an Schulen

Gehäuft tritt die Frage nach der Zulässigkeit religiöser und weltanschaulicher Werbung auf: kostenlos angebotene Bibeln, Verteilung diverser (religiöser) Schriften (z.B. „Der Weg zum Glücklichsein“ von Scientology) oder Aushang von Plakaten zur Information oder als Einladungen zu Werbeveranstaltungen.

Die Schule ist verpflichtet, ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern zu verwirklichen. Die Eltern müssen darauf vertrauen können, dass alles von der Schule fern gehalten wird, was dieses Ziel beeinträchtigen könnte. Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, weltanschaulich neutral zu handeln. Aufgrund der staatlicherseits zu wahrenen Neutralität kommt einzig den Eltern das Recht zur religiösen Kindererziehung (s.o.) zu.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Sponsoring, Werbung, Spenden, Erhebungen, Wettbewerbe und den Warenverkauf an Schulen (VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen, MBl. SMK S. 354) vom 1. August 2008 legt dazu Folgendes fest

- III.4: „Politische, weltanschauliche oder religiöse Organisationen sind als Sponsoren ausgeschlossen.“
- V. 2: „Auf Veranstaltungen, die geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wesentlich zu fördern und nicht überwiegend kommerziellen, religiösen oder politischen Zielen dienen, kann durch Plakate oder sonstige Druckwerke hingewiesen werden.“
- V. 3. „Werbung auf Schulhöfen, in Schulgebäuden oder in Schulsporthallen ist während der Unterrichtszeiten und anderer schulischer Veranstaltungen nicht zulässig. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Schulträgers sind Werbemaßnahmen außerhalb dieser Zeiten für nichtschulische Veranstaltungen schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.“

Religiöse oder weltanschauliche Organisationen treten oftmals mit der Bitte an Schulen heran, in deren Räumen Veranstaltungen durchführen zu dürfen. Auf solche Überlassung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Zulassung einer außerschulischen Nutzung der Schulräume liegt im Ermessen des Schulträgers, der diese ggf. gemeinsam mit dem Schulleiter oder in Zweifelsfällen mit der Schulaufsicht trifft.

Nicht empfohlen wird jedoch an dieser Stelle, das bestehende Verbot der Werbung auf dem Schulgelände in jedem Falle restriktiv auszulegen, sondern vielmehr die Einzelfälle mit den Beteiligten sowie ggf. mit dem Schulleiter oder dem Elternrat der Schule zu besprechen. Ansonsten besteht sowohl die Gefahr, durchaus Sinnvolles vorschnell zu unterbinden als auch kontraproduktiv selbst Werbung für das Verbotene zu erzeugen.

Oft besteht Unsicherheit darüber, ob in Schulen Symbole mit religiösem Inhalt wie Plaketten/Buttons mit Sprüchen oder Zeichen aus der Okkultszene getragen werden dürfen. Die Träger können sich darauf berufen, dass sie vom Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) Gebrauch machen. Gemäß Art. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Kopfbedeckungen, die als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses getragen werden, sind gestattet, sofern die Erkennbarkeit der Person uneingeschränkt möglich ist und die Kommunikation mit der Schülerin oder dem Schüler gewährleistet ist (z. B. sportgerechtes Kopftuch). Eine die Erkennbarkeit oder Kommunikationsmöglichkeit verhindernde Verschleierung (z. B. das Tragen einer Burka oder von Kleidungs-

stücken, die das Gesicht teilweise oder insgesamt verhüllen) kann untersagt werden. Handelt es sich um Lehrer, die religiöse Symbole tragen, so ist abzuwägen, inwieweit sie dadurch gegen das Gebot der Zurückhaltung und Mäßigung im schulischen Raum verstoßen und aufgrund ihrer Vorbildfunktion deutlich Erziehungsziele wie selbständiges Denken, Urteilen und Handeln gefährden. Für Schüler können sich zwar Beschränkungen ihres Grundrechts auf freie Meinungsäußerung ergeben; diese werden jedoch nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht bereits beim Tragen von Plaketten etc. erforderlich. Handlungsbedarf besteht erst, wenn der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet werden (s.o.).

„Missionare“ im Unterricht

Mit dem Ziel, die Informationen über so genannte Sekten und neuere Glaubensgemeinschaften mit Diskussionspartnern lebendiger zu gestalten, werden häufig Vertreter oder aktive bzw. ehemalige Mitglieder solcher Organisationen als Gäste in den Unterricht eingeladen.

Dies gelingt jedoch nur bei guter Vorbereitung, d.h. wenn der Lehrer mit dem Gast ein Vorgespräch führt, um in der Unterrichtssituation das Gespräch lenken zu können. Häufige Erfahrung ist, dass „Sektenvertreter“ nicht tatsächlich mit den Schülern sprechen oder diskutieren wollen, sondern die Gelegenheit zu einseitiger Werbung für ihre Gemeinschaft ausnutzen (s.o.).

Grundsätzlich ist hier abzuwägen zwischen der pädagogischen Freiheit des Lehrers und dem Elternrecht auf die religiöse Kindererziehung (s.o.). Es ist angezeigt, solche Unterrichtsvorhaben mit dem Schulleiter und dem Elternrat abzustimmen. Das Gleiche gilt für das Vorführen von okkulten Praktiken wie z.B. Gläser- oder Tischrücken während des Unterrichts. Der Lehrer ist dienstlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede Beeinflussung und psychische Gefährdung der Schüler ausgeschlossen ist. Somit hat er durch intensive Vorbereitung im Unterricht Vorsorge zu treffen. Unkritische Schüler dürfen nicht durch den Unterricht zur Nachahmung jugendgefährdender Praktiken angestiftet werden. Nicht zuletzt muss beachtet werden, dass ängstliche oder tief religiös gebundene Schüler, die durch die Teilnahmepflicht am Unterricht sich solchen „Vorführungen“ nicht entziehen können, dadurch in unverantwortlicher Weise in Gewissensangst und Schrecken versetzt werden können.

Schulverweigerung

Im Freistaat Sachsen besteht die allgemeine Schulpflicht. Sie dient dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrages. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Die Offenheit für ein breites Spektrum von Meinungen und Auffassungen ist konstitutive Vo-

oraussetzung einer öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen. Gemäß § 31 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht bei den Eltern. Sie haben den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass der Schüler an Veranstaltungen nach § 26 Abs. 2 SchulG teilnimmt. Die Schulpflichterfüllung könnte nur dann verweigert werden, wenn Verstöße gegen das Gebot staatlicher Neutralität und Toleranz vorlägen. Weder durch die Vermittlung von Kenntnissen im Rahmen des Sexualkundeunterrichts noch durch die Vermittlung der Evolutionstheorie im Biologieunterricht wird das staatliche Neutralitätsgebot verletzt. Auch das verfassungsmäßig garantierte Erziehungsrecht der Eltern wird dadurch nicht verletzt. Eine Schulverweigerung ist daher auch nicht aus religiösen Gründen statthaft. Eltern, die etwa aufgrund extremer religiöser Einstellungen ihre Kinder vom Schulbesuch fernhalten, können daher mit staatlichen Zwangsmitteln dazu angehalten werden, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden und ihnen diesen zu ermöglichen. Diese Rechtsauffassung wurde inzwischen höchststrichterlich bestätigt.

- Thüringer OLG, Beschluss vom 08.04.2005
– 1 Ss 311/04

- BVerfG, Beschluss vom 31.05.2006
– 2 BvR 1693/04
- BVerfG, Beschluss vom 21.07.2009,
1 BvR 1358/09 = NJW 2009, 3151
- BVerwG, Beschluss vom 15.10.2009, 6 B 27/09
= NVwZ 2010, 525
- EGMR Entscheidung v. 11.09.2006,
Az. 35504/03

Grundstücksverkauf an Sekten

Vereinzelt versuchen Sekten, zum Verkauf stehende öffentliche Liegenschaften zu erwerben. Es stellt sich die Frage, ob die zuständige Behörde den Erwerb eines bestimmten Grundstücks oder Gebäudes durch eine religiöse oder weltanschauliche Organisation im Einzelfall verhindern kann. Die zum Verkauf führenden Handlungen richten sich zwar nach dem Zivilrecht, also besteht grundsätzlich Privatautonomie. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt jedoch auch dann das Willkürverbot, wenn sie nach Privatrecht handeln. Das bedeutet, eine Ungleichbehandlung von Interessenten darf nicht ohne sachlichen Grund erfolgen. Eine Bewertung der Ideologie von verschiedenen Kaufinteressenten darf die Verkaufsentscheidung nicht beeinflussen.

Ein Verkauf kann dann abzulehnen sein, wenn die Erwerberin oder der Erwerber damit Ziele verfolgen könnte, die dem öffentlichen Interesse widersprechen. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn eine Gefährdung bestimmter Bevölkerungsgruppen, zum Beispiel Jugendlicher, zu befürchten ist. Auf eine Verletzung öffentlicher Interessen ist regelmäßig dann abzustellen, wenn der Ankauf durch einen „Strohmann“ erfolgt. Auf Verschleierungssachverhalte ist beim Verkauf von öffentlichen Liegenschaften besonders zu achten.

Auch das ungenehmigte Anfertigen von Tonbandmitschnitten kann rechtswidrig oder strafbar sein, jedenfalls dann, wenn es sich um geschlossene Veranstaltungen handelt. Das Fotografieren von Personen gegen deren Willen kann deren Persönlichkeitsrecht verletzen. Genauso ist es bei unerwünschten Videoaufzeichnungen.

Nötigung und Freiheitsberaubung

Jede ungerechtfertigte Form der Nötigung und der Freiheitsberaubung ist unzulässig und strafbar. Als Beispiel kann der Versuch einer Gruppe, jemanden durch Androhung eines empfindlichen Übels „auf Linie“ zu bringen, herangezogen werden. Eine Strafanzeige ermöglicht der Justiz und der Polizei die Aufnahme von Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes. Dabei genügt schon ein Anfangsverdacht, der sich auf Tatsachen stützen muss.

Datenschutz

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung

Sekten und sektenähnliche Vereinigungen benötigen für ihre Werbekampagnen nicht selten personenbezogene Daten. Manche nutzen darüber hinaus die Daten ihrer Mitglieder und Daten von Dritten, die ihnen bekannt werden, nach vorhandenen Erkenntnissen auch, um einzuschüchtern und zu disziplinieren. Besonders die „Scientology“-Organisationen gilt als „datenhungrig“. Alle Vereinigungen unterliegen grundsätzlich dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Selbst dort, wo sich solche Gruppierungen auf die Religionsfreiheit berufen können, wird dadurch der Datenschutz nicht aufgehoben. Nach dem geltenden Datenschutzrecht haben die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, auch gegenüber Sekten, folgende Ansprüche:

- Anspruch auf Auskunft über ihre in einer Datei gesammelten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss vollständig und richtig sein.
- Anspruch auf Berichtigung falscher Daten.
- Anspruch auf Sperrung solcher Daten, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann.
- Anspruch auf das Löschen gespeicherter Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Daten für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr benötigt werden.

Die Speicherung und Übermittlung (Verarbeitung) sowie die Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder soweit die Bürgerin oder der Bürger

eingewilligt hat. Die Einwilligung ist regelmäßig schriftlich zu erteilen. Zuvor ist die Bürgerin oder der Bürger auf den Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Dies kann durch Formulare erfolgen: Die Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise erhoben worden sein. Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten nur:

- im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses
- soweit die Verarbeitung oder Nutzung zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle oder eines Dritten (zum Beispiel der Empfängerin oder des Empfängers) erforderlich ist
- wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (zum Beispiel Zeitungen, Handelsregister, Telefonbüchern und so weiter) oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte
- wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Grunddaten über Angehörige einer Personengruppe handelt (zum Beispiel die Abonnenten einer Zeitschrift). Zu den Grunddaten rechnet man Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu der Personengruppe.

Das Verarbeiten oder Nutzen von Daten ist jedoch auch dann nicht zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen entgegenstehen. Das hängt vom jeweiligen Ver-

arbeitungszusammenhang ab. Die Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten durch Sekten oder sektenähnliche Vereinigungen, mit denen ein Bürger oder eine Bürgerin nichts zu tun haben will, verstößt in aller Regel gegen deren informationelles Selbstbestimmungsrecht. Das gilt vor allem für Daten über persönliche Verhältnisse, die nicht allgemein öffentlich gemacht werden, wie zum Beispiel finanzielle Verhältnisse. Grundsätzlich unzulässig ist die Verarbeitung besonders sensibler Daten ohne Einwilligung. Das sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Hierzu bedarf es grundsätzlich einer –nachweisbar freiwilligen– Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann.

Unbefugtes Erheben, Speichern und Weitergeben von Daten ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz strafbar. Es besteht die Möglichkeit, Anzeige zu erstatten und die Staatsanwaltschaft einzuschalten, wenn der Verdacht vorliegt, dass die eigenen Daten unrechtmäßig genutzt werden.

Darüber hinaus sind in den Ländern Datenschutzaufsichtsbehörden über den nichtöffentlichen Bereich eingerichtet. Dies ist im Freistaat Sachsen:

■ Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich im Freistaat Sachsen ist: Der sächsische Datenschutzbeauftragte, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden, Tel. 0351/4935401, www.datenschutz.sachsen.de

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich bei Verdacht auf einen Gesetzesverstoß an die Aufsichtsbehörde wenden – etwa dann, wenn jemand weiß, dass eine Sekte über ihn oder sie Daten gespeichert hat, aber keine oder nur eine unzureichende Auskunft erhält.

Die allgemeinen Beschränkungen für den Transfer personenbezogener Daten ins Ausland, insbesondere außerhalb der Europäischen Union, gelten auch für Sekten und sektenähnliche Vereinigungen.

Melddaten

Nach § 5 des sächsischen Meldegesetzes (Sächs MG) und zukünftig nach § 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) speichern die Meldebehörden Daten aller Einwohnerinnen und Einwohner im Melderegister. Einige dieser Daten dürfen, an enge Voraussetzungen geknüpft, gemäß dem § 34 BMG an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften dürfen nach § 42 BMG zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ebenfalls Melddaten von Mitgliedern übermittelt werden. Daten von deren Familienangehörigen können ebenfalls übermittelt werden, sofern diese nicht widersprochen haben. Der Umfang der Daten, die übermittelt werden dürfen, ist begrenzt und gesetzlich festgelegt.

Sonstigen Personen und Stellen, und dazu gehören auch Sekten und sektenähnlich Vereinigungen, darf die Meldebehörde gemäß §§ 44 ff. BMG in aller Regel nur die aktuelle Anschrift und

gegebenenfalls den Doktorgrad von Gemeldeten mitteilen (sog. einfache Melderegisterauskunft). Dazu muss der Anfragende die Person, deren aktuelle Adresse er wissen möchte, hinreichend genau bezeichnen. In besonderen Fällen (§ 51 f BMG) kann eine Melderegistersperre beantragt werden. Das ist dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§35 Abs.4 BMG). Eine solche Meldesperre kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen eingetragen werden. Ein typischer Fall für die Eintragung einer Meldesperre ist ein Wohnungswechsel, der auf Grund Nachstellung oder Bedrohung durch Dritte erfolgt.

In besonderen Fällen dürfen an Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen, an Presse und Rundfunk sowie zur Herausgabe von Adressbüchern nach § 33 SächsMG Namen, Doktorgrad und Anschriften bestimmter Personengruppen (je nach Zweck) übermittelt werden, wenn dem nicht vorher widersprochen wurde. Der Widerspruch ist von jedem selbst zu beantragen, braucht nicht begründet zu werden, ist gebührenfrei und unbefristet. Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass Dritten – etwa Sekten – Meldedaten überlassen werden.

Weitere Informationen können durch die zuständigen Meldebehörden erteilt werden.

Sonstige Rechtsgebiete

Sorge- und Umgangsrecht

Rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten treten bei der Regelung des Sorge- und Umgangsrechts auf. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil sich einer Sekte anschließt. Sowohl der andere Elternteil als auch sonstige Verwandte, zum Beispiel Großeltern, möchten in solchen Fällen verhindern, dass minderjährige Kinder unter den Einfluss der Sekte geraten und dann später nicht mehr in der Lage sind, sich von dieser und ihren prägenden Einflüssen zu lösen. Im Zweifel entscheiden die Gerichte. Sie unterliegen grundsätzlich dem in weltanschaulichen Fragen für alle staatlichen Stellen geltenden Neutralitätsgebot. Es ist daher Richterinnen und Richtern grundsätzlich nicht gestattet, die persönliche Bewertung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Grundlage einer Entscheidung zu machen. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Maßgeblich für eine Entscheidung in Sorgerechtsfragen ist das Kindeswohl. Die Gerichte haben daher durchaus zu beachten, ob dem Kindeswohl gedient sein kann, wenn das Kind in den Einflussbereich einer Sekte gebracht wird. Für das Kindeswohl schädlich wäre zum Beispiel, wenn die Organisation durch ihre Ideologie oder ihr Verhalten das Kind isoliert, zum Außenseiter macht, es nachhaltig psychologisch beeinflusst oder dem Kind sonst die Möglichkeit nimmt, sich seinen individuellen Neigungen und Talenten entsprechend frei zu entfalten. Das wäre etwa dann der Fall, wenn eine Gruppierung bildungsfeindliche Vorstellungen hat und es deshalb Kindern in

ihrem Einzugsbereich unmöglich macht, weiterführende Schulen zu besuchen, und ihren Lebensweg daher auf Dauer negativ beeinflusst.

- OLG Celle, Beschluss vom 12.04.1994
- 19 UF 131/94
- OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.03.2002
- 2(20) UF 106/01 – = FPR 2002/662

Es ist weiterhin anerkannt, dass es dem Kindeswohl nicht entspricht, ein minderjähriges Kind, das selbst die Tragweite dieses Schrittes nicht oder nur unvollkommen beurteilen kann, vorzeitig auf eine extreme weltanschauliche Richtung festzulegen. Erziehungsziel muss es sein, ein Kind zu befähigen, in und mit der Gesellschaft zu leben und sich in der Gesellschaft zu behaupten.

- OLG Hamburg, FamRZ 1985,1284
- vgl. OLG Oldenburg, FamRZ 2010,1256

Betreuung

Wenn eine Person aufgrund einer seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann, kann ihr durch das Vormundschaftsgericht ein Betreuer gestellt werden. Eine schwerwiegende seelische Störung im Sinne des Gesetzes (§§ 1896 ff. BGB) ist etwa nach oder aufgrund von Sektenkontakten denkbar. Allerdings handelt es sich um Vorschriften, die nur im Ausnahmefall krankhafter Zustände, beispielsweise bei akuten Wahnzuständen, Anwendung finden können. Dass ein Mensch andere, manchmal auch befremdliche Verhaltensweisen

an den Tag legt oder seinen Lebensstil nachhaltig ändert, rechtfertigt für sich gesehen in aller Regel keine Betreuung.

Erbrecht

Die Mitgliedschaft in einigen Sekten und sektenähnlichen Vereinigungen kann hohe und sehr hohe Geldbeträge erfordern. Manche Mitglieder können also für die Gruppe dadurch besonders „interessant“ sein, da sie ein Erbe zu erwarten haben.

Ist kein Testament vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Hiernach erhalten regelmäßig der überlebende Ehepartner die eine Hälfte und eventuelle Kinder gemeinsam die andere Hälfte des Nachlasses. Die Erbfolge kann davon abweichend geregelt werden, wozu ein Testament erforderlich ist. Dabei gilt allerdings das so genannte Pflichtteilsrecht. Ehegatten und Kinder, die nicht zu Erben eingesetzt werden, behalten Anspruch auf einen Pflichtteil, das heißt auf eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Wird beispielsweise ein Wohnhaus im Werte von 500.000 Euro an eine Ehefrau und zwei Kinder vererbt, so beträgt der Pflichtteil eines Kindes 62.500 Euro. Dieser Pflichtteil kann nur unter sehr engen Voraussetzungen entzogen werden (§ 2333 BGB). Dazu gehört auch, dass der Abkömmling einen „ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt“. Ob eine Sektenzugehörigkeit oder ein erhebliches Engagement für einen Kult, den der Erblasser nachhaltig ablehnt, unter diese Vorschrift fällt, ist allerdings sehr unklar.

§ 2338 BGB bietet daneben die Möglichkeit einer Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht. Diese Vorschrift ermöglicht es, einem erheblich überschuldeten oder verschwenderischen Pflichtteilsberechtigten den Zugriff auf den Stamm des Pflichtteils zu verwehren. Es ist durchaus denkbar, dass ungewöhnlich hohe Aufwendungen für Leistungen einer Sekte oder sektenähnlichen Vereinigung unter diese Voraussetzungen fallen können. Sollten Eltern erwägen, wegen Sektenzugehörigkeit eines Kindes bereits größere Vermögensteile auf andere Personen zu übertragen, sind eventuell entstehende Erbersatzansprüche beziehungsweise Pflichtteilsergänzungsansprüche zu beachten. Wegen der nicht einfachen Rechtslage ist es angeraten, fachkundigen Rat einzuholen und Testamente in jedem Falle bei einem Notar zu errichten.

Vereinsrecht und Gemeinnützigkeit

Sekten und sektenähnliche Vereinigungen ziehen es meist vor, sich als eingetragene Vereine („e.V.“) zu organisieren. Dadurch haben sie erhebliche praktische Vorteile, denn als GbR-Gesellschaft oder als GmbH müssten zum Beispiel Gewerbesteuern gezahlt und teilweise die Bilanzen offen gelegt werden. Ein eingetragener Verein ist nicht automatisch gemeinnützig. Ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind, hat das zuständige Finanzamt nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen und zu entscheiden. Die Gemeinnützigkeit wird nicht anerkannt, wenn der Verein zum Beispiel in erster Linie wirtschaftliche Vorteile für sich oder seine Mitglieder erstrebt. Ein Spendenabzug ist dann steuerlich nicht möglich.

Rückerstattung von Beiträgen

Es kommt häufiger vor, dass Mitglieder einer Sekte „aussteigen“ und dann bereits eingezahlte Beiträge zurückhaben möchten. Das gilt vor allen Dingen für die „Scientology“-Organisation und deren Umfeld. Dort wird überwiegend „mit Vorkasse“ gearbeitet. Es sind viele Fälle bekannt, in denen fünf- oder sogar sechsstellige Summen vorausbezahlt wurden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, solche Beträge unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuverlangen. Sind eingezahlte Beträge aber bereits „verbraucht“, also für interne Lieferungen und Leistungen verwendet worden, sieht die Rechtslage anders aus. Hier kommt eine Rückzahlung nur dann in Betracht, wenn Leistung und Gegenleistung in einem auffallenden Missverhältnis stehen. Diese Umstände muss der jeweilige Anspruchsteller beweisen.

Versammlungsrecht

Es wird immer wieder beobachtet, dass Anhängerinnen und Anhänger bestimmter Gruppen versuchen, offen oder verdeckt an Aufklärungsveranstaltungen teilzunehmen und gegebenenfalls diese auch zu stören. Hier besteht die Möglichkeit für den jeweiligen Inhaber oder die Inhaberin des Hausrechts, meist also die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter, Hausverbote zu erteilen. Eine Missachtung dieses Verbots wäre als Hausfriedensbruch strafbar.

Information und Beratung

Beauftragter für Weltanschauungs- und Sektenfragen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Dr. Harald Lamprecht
Barlachstraße 3 | 01219 Dresden
Tel.: (0351) 64756485 | Fax: (0351) 64756486
info@confessio.de
www.confessio.de

Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Dresden – Meißen

Pfarrer Gerald Kluge
Kath. Pfarramt St. Laurentius
Dresdener Str. 31 | 01454 Radeberg
Tel.: (03528) 442229 | Fax: (03528) 414230
info@sekten-sachsen.de
www.sekten-sachsen.de

Archiv für Sekten- und Weltanschauungsfragen (Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz)

Pfarrer Jörg Michel
Dietrich-Bonhoeffer-Str. | PSF 3344
02965 Hoyerswerda
Tel.: (03571) 972073 | Fax: (03571) 414227
michel-hoyerswerda@t-online.de

Kontakt- und Informationsbüro für Präventive Kinder- und Jugendarbeit (KIB)

Anton-Makarenko-Str. 40
08066 Zwickau-Eckersbach
Tel.: (0375) 43099123 | Fax: (0375) 43099124
mail@kib-zwickau.de
www.kib-zwickau.de

Eltern- und Betroffeneninitiative gegen psychische Abhängigkeit Sachsen e.V. (EBI-Sachsen)

Lessingstr. 7 | 04109 Leipzig
Tel./Fax: (0341) 6891590
Fax: (01212) 515423074
mail@ebi-sachsen.de
www.ebi-sachsen.de

Studentenrat der TU Dresden, AG Sekten/Sondergemeinschaften

Frau Marlene Lippmann
Postadresse: 01062 Dresden
Besucheradresse:
Haus der Jugend | Baracke 1, Zi. 17
Tel.: (0351) 4633 - 2043 / 42
Fax: (0351) 4633 - 3949
sekten@stura.tu-dresden.de

Aktion Jugendschutz Sachsen e.V.

Frau Veronika Mühlhausen
Lingner Allee 3 | 01069 Dresden
Tel.: (0351) 4848690 | Fax: (0351) 4848171
ajssachsen-r2@jugendschutz-sachsen.de
www.jugendschutz-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Kultus Bürgerreferent

Besucheranschrift:
Carolaplatz 1 | 01097 Dresden
Postanschrift: Postfach 10 09 10 | 01076 Dresden
Tel.: (0351) 5642526
info@smk.sachsen.de

Bei konkreten Problemen helfen auch die Jugend-
schutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien
Städte sowie die Schulpsychologen und Bera-
tungslehrer an den Schulen. Einen systemati-
schen Überblick über den Markt alternativer Heil-,
Lebenshilfe- und Therapieangebote gibt die Stif-
tung Warentest (Herausgeberin) mit ihrem Buch
„Die andere Medizin“.

Verzeichnis und Abkürzungen

BAG	Bundesarbeitsgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
GewO	Gewerbeordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
SächsDSG	Sächsisches Datenschutzgesetz
SächsMG	Sächsisches Meldegesetz
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Bürgertelefon: (0351) 564 2526
E-Mail: info@smk.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de

Gestaltung und Realisierung:

Löser & Partner, Dresden

Illustration:

Sylvia Stützner, animAteD cart00ns

Text:

Unter Einbeziehung einer Broschüre aus Schleswig-Holstein mit Texten von Prof. Dr. R. B. Abel und „Schulen und so genannte Sekten oder neue Glaubensgemeinschaften“, H. Deipenwisch-Ruscher

Druck:

print24 GmbH

Auflagenhöhe:

4.000 Stück

Redaktionsschluss:

06/2012

Bezug:

Kostenlos

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden

Tel.: (0351) 2103671 oder (0351) 2103672

Fax: (0351) 2103681

publikationen@sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Copyright:

Die Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.